

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Melanie Wresounig

A 1 - 1633/2003 - 10

BerichterstatteIn: .....

Betreff: Abänderung der Dienstzweigeverordnung  
der Beamten der Landeshauptstadt Graz

Graz, .....

**Ö F F E N T L I C H**

Gemäß § 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO), LGBl. Nr. 30/1957, zul. geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, werden die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Beamtengruppen, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über die Fachprüfungen durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt.

Auf Grund der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 6.7.2000 die Dienstzweigeverordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DZVO) beschlossen, deren Bestimmungen sinngemäß auch für die in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu Stadt Graz stehenden Bediensteten (Vertragsbediensteten) gelten. Diese Verordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2007 in einem Teilbereich novelliert.

Bedingt durch seither eingetretene Änderungen einschlägiger Sachverhalte und relevanter rechtlicher Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in einigen Punkten als überholt bzw. unvollständig. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Abänderung der Dienstzweigeverordnung.

Bei den Abänderungserfordernissen handelt es sich im Wesentlichen um folgende:

1. Mit Landesgesetz vom 20.5.2008, LGBl. Nr. 77/2008, wurde das Steiermärkische Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB erlassen, das mittels Verweises auf dieses Gesetz in der DO und im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz (GVBG) auch für städt. Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete Gültigkeit hat; die in der DZVO (§ 6, Abs. 3 bis 7) verankerten Bestimmungen hinsichtlich Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der (neuen) Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG entsprechen zwar den Bestimmungen der DO bzw. des GVBG, im StGAB wurden jedoch auch Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt, die in den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung nicht enthalten sind (z. B. die RI. 2003/109/EG – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und die RI. 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten). Obwohl die Bestimmungen der DZVO den landesrechtlichen Bestimmungen (DO/GVBG) nicht entgegenstehen, könnte/sollte diese „Doppelregelung“ entfallen, sodass künftige Änderungen der Richtlinien in der DZVO nicht mehr gesondert vorgenommen werden müssen.
2. Mit der Richtlinie des Gemeinderates über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz wurde das Ausbildungswesen in dieser Abteilung den aktuellen Erfordernissen angepasst; gemäß der neuen „Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr“ haben nunmehr (b- und c-) Techniker/innen der Feuerpolizei/des Vorbeugenden Brandschutzes, Referenten/innen des Katastrophen-/Zivilschutzes (Entl.gr. b und c) sowie Techniker/innen der Nachrichtenabteilung (Entl.gr. C/c) zusätzlich zum Einführungstag und zum jeweils zu absolvierenden Lehrgang nach der Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz eine Fachausbildung nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches zu absolvieren.

Die Verpflichtung zur Absolvierung dieser Ausbildung soll auch in der Dienstzweigeverordnung verankert und die nachstehend angeführten Fachprüfungen gemäß § 8 (1) der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr zusätzlich zum bereits vorgesehenen Definitivstellungserfordernis in den Abschnitt III folgender Beamtengruppen aufgenommen werden:

<b>Beamtengruppe</b>	<b>Definitivstellungserfordernis <u>n e u</u></b>
„Gehobener Technischer Dienst“	Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe b)
	Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige des Vorbeugenden Brandschutzes (Entlohnungsgruppe b)
„Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst“	Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz
„Allgemeiner Fachdienst“	Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz
„Technischer Fachdienst“	Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe c)
	Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung

Für Beamte/Beamtinnen (Vertragsbedienstete), die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle bereits die vorgeschriebene Prüfung für jene Beamten(Dienstnehmer)gruppe abgelegt haben, die für die Verwendung bei der Feuerpolizei/im Vorbeugenden Brandschutz, im Katastrophen-/Zivilschutz bzw. in der Nachrichtenabteilung jeweils vorgesehen ist, sollen die gemäß dieser Verordnung (neu) vorgeschriebenen (Definitivstellungs)Erfordernisse als erfüllt gelten, wenn der/die Beamte/Beamtin (bzw. Vertragsbedienstete) bereits in einschlägiger Verwendung im Dienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz steht.

3. Beamtengruppe „Technischer Fachdienst“: über Antrag der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz soll für die in der Nachrichtenabteilung tätigen Bediensteten als Besonderes Anstellungserfordernis eine abgeschlossene Ausbildung als Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin oder in einem verwandten Beruf vorgesehen werden; für die Dauer der entsprechenden Verwendung sollen Bedienstete dieser Beamtengruppe die Funktionsbezeichnung „Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin“ führen.
4. Psychologen/innen bzw. Seniorenbetreuer/innen der Geriatrischen Gesundheitszentren, die (nach Verwendungsänderung/Überstellung) nicht in Entlohnungsgruppe g I bzw. g II/5 gereiht sind, sollen – wie die übrigen Bediensteten im patientennahen Bereich („g-Schema“) – kein Definitivstellungserfordernis bzw. keine Fachprüfung abzulegen haben.
5. Verwendungsgruppe S (Diplomsozialarbeiter/innen): als Besonderes Anstellungserfordernis soll an Stelle des FH-Masterstudienganges „Sozialarbeit“ ein abgeschlossenes (FH-)Bachelor-Studium ausreichend sein, da die Dauer der Bachelor-Ausbildung an der FH vergleichbar ist mit jener der ehemaligen Sozialakademie (3 Jahre).



6. Verwendungsgruppe KB, Beamtengruppe „KinderbetreuerIn“: in der Dienstzweigeverordnung wird hinsichtlich fachliches Anstellungserfordernis auf ein Landesgesetz verwiesen, das außer Kraft gesetzt wurde; es ist auf die neue Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung zu verweisen.
7. Die nachfolgenden Gesetze/Verordnungen, die hinsichtlich Anstellungs-/Definitivstellungserfordernis/Funktionsbezeichnung auch für die städtischen Beamten (Vertragsbediensteten) Gültigkeit haben (und zwar in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung maßgeblichen Fassung - § 5 DZVO), wurden (mehrmals) abgeändert; die Verweise auf diese Gesetze wären demnach zu aktualisieren:
- das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002
  - das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997
  - das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993
  - das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998
  - das Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 (aufgehoben mit BGBl. I Nr. 81/2009)
  - das Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997
  - das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
  - das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
  - das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
  - das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
  - die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.
8. Mit 1. September 2008 wurde die VO über die Ausbildung von Aufsichtsorganen zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG erfassten Waren durch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen und Gutachtern in der Agentur und in den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß dem LMSVG (LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 275/2008, ersetzt. Das Anstellungserfordernis der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsicht“ (Verwendungsgruppe B) ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
9. Mit Landesgesetz vom 2. September 2008, LGBl. Nr. 105/2008, wurde das Steiermärkische Anstellungserfordernisgesetz 2008 - StAEG erlassen, mit dem nunmehr die fachlichen Anstellungserfordernisse für (Sonder)Kindergärtner/innen und (Sonder)Erzieher/innen an Horten und Schülerheimen geregelt werden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (30. Oktober 2008) ist das (bisherige) Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2003, außer Kraft getreten. Da die Dienstzweigeverordnung hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe K auf das bisher geltende (nunmehr außer Kraft gesetzte) Gesetz verweist, ist eine entsprechende Aktualisierung erforderlich (Verwendungsgruppe K, Beamtengruppe „Dienst der KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten“).
10. Bibliothekare/innen haben derzeit für die Definitivstellung die „Prüfung für den gehobenen Fachdienst in Öffentlichen Büchereien“ (Verwendungsgruppe B) bzw. die „Prüfung für den mittleren Fachdienst in Öffentlichen Büchereien“ (Verwendungsgruppe C) abzulegen. Da der Begriff „Bücherei“ im Laufe der Jahre durch den Begriff „Bibliothek“ ersetzt wurde, soll auch diese Änderung in der DZVO Niederschlag finden.  
Da die Stadtbibliotheken zukünftig ihren Servicecharakter noch weiter ausbauen werden, ist ein Grundwissen über die Struktur des Magistrates, die diversen gesetzlichen Regelungen und amtlichen Verfahrensweisen von Vorteil, weshalb die BibliothekarsanwärterInnen auch die Verwaltungsprüfung ablegen sollen.



11. Mit dem neuen „Medizinische Assistenzberufe-Gesetz-MABG“ wurden die bisherigen Regelungen betreffend die Sanitätshilfsdienste und den medizinisch-technischen Fachdienst (MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961) den aktuellen Erfordernissen des Gesundheitswesens angepasst. Dabei wurde die bisherige Ausbildung im Sanitätshilfsdienst durch die neue Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen abgelöst (für die Berufsangehörigen der bisherigen Dienste wurden Übergangsbestimmungen vorgesehen). Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst ist ausgelaufen (die nach dem bisher geltenden Gesetz ausgebildeten medizinisch-technischen Fachkräfte erhalten die Berufsberechtigung in den neuen medizinischen Assistenzberufen Labor- und Röntgenassistenz gemäß dem MABG und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des/der Medizinischen Masseurs/-in gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz-MMHmG).

Aufgrund des vorangeführten Sachverhaltes sind die derzeitigen Beamtengruppen „Medizinisch-technischer Fachdienst“ (Verw.gr. C) und „Sanitätshilfsdienst“ (Verw.gr. D) sowie das Anstellungserfordernis für die Funktion als Betriebsleiter/in (Stv.) der Desinfektionsanstalt (Verw.gr. C) neu zu regeln.

Das für die Funktion als Betriebsleiter/in der Desinfektionsanstalt vorgesehene Anstellungserfordernis – Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistenz und Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von Personenkraftwagen – soll auch für dessen/deren Stellvertreter/in erforderlich sein.

12. Für die Verwendung als Präsidialfahrer/in (Verwendungsgruppe D) ist derzeit eine mindestens sechsjährige Verwendung als Kraftfahrer/in, hiervon mindestens zwei Jahre bei der Stadt Graz, vorgesehen. Da man (aufgrund der „Neuorganisation Haus Graz“) keine Fahrpraxis mehr bei der Stadt Graz erlangen kann, soll dieses Anstellungserfordernis durch eine mindestens 3-jährige Fahrpraxis ersetzt werden.

13. Gemäß § 2 Abs. 3 der geltenden Verordnung sind zur Grazer Stadtwerke AG abgeordnete städt. Dienstnehmer vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates, die operativen Aufgabenbereiche des Magistrates in den städtischen Beteiligungen Holding Graz GmbH, GBG - Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und Informationstechnik Graz GmbH zu bündeln, wurden die in den betroffenen Magistratsabteilungen bzw. in den Wirtschaftsbetrieben tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 den genannten Gesellschaften zugewiesen; die Bestimmung betreffend Anwendungsbereich der Dienstzweigeverordnung wäre den neuen Gegebenheiten anzupassen und wären nur mehr Bedienstete des Branddienstes der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

Die Abänderung der Dienstzweigeverordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz soll mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Mit den vorangeführten Änderungen sind keine Mehrkosten für die Stadt Graz verbunden.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher den

#### A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung), geändert durch GRB vom 15.3.2001, 13.5.2004, 17.2.2005 und 15.11.2007 wird wie folgt geändert:

### Artikel I Änderungen

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Branddienst stehende Bedienstete der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.“

2. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idF. LGBl. Nr. 87/2013.“

3. Im § 6 entfallen die Absätze 4 bis 7.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Das Anstellungserfordernis gilt als erbracht, wenn der Beamte/die Beamtin zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das für seine/ihre Beamtengruppe vorgeschriebene Anstellungserfordernis erfüllt.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Von der Ablegung einer in der Dienstzweigeverordnung als Erfordernis für die Definitivstellung vorgesehenen Prüfung ist befreit, wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung

1. die für seine Beamtengruppe vorgeschriebene(n) Prüfung(en) abgelegt hat und
2. bereits in jener Verwendung tätig ist, für die die Fachprüfung vorgesehen ist.“

6. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 1, lit. a wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 24/2007,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 176/2013,“ ersetzt.

7. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 1, lautet lit. b: „b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.“

8. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 2, lit. a wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 121/2002,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 2/2008,“ ersetzt.

9. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 1., letzter Absatz („Funktionsbezeichnung“), wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 169/1998,“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 169/1998 idF. BGBl. I Nr. 81/2013,“ ersetzt.

10. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 3. lautet der zweite Absatz:

„**Definitivstellungserfordernis** (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren als Gesundheitspsychologe/in bzw. Klinische/r Psychologe/in gemäß Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990 idF. BGBl. I Nr. 98/2001 in Verwendung): erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung.“



11. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 91/2005.“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 75/2013.“ ersetzt.
12. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. b wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 24/2007,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 176/2013,“ ersetzt.
13. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. c wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 121/2002,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 2/2008,“ ersetzt.
14. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. d wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 43/2006,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 79/2013,“ ersetzt.
15. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. a wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 5/2006,“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 129/2013,“ ersetzt.
16. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. b entfällt die Wortfolge „nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idF BGBl I Nr 60/2007“.
17. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lautet lit. c:  
 „c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, oder nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 idF BGBl I Nr 136/2001.“
18. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 3. wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 185/2013“ ersetzt.
19. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 4. wird die Wortfolge „ idF. BGBl. I Nr. 90/2006.“ durch die Wortfolge „ idF. BGBl. I Nr. 185/2013.“ ersetzt.
20. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 5. wird der Punkt am Ende des letzten Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Absätze angefügt:  
**„für die Verwendung als Techniker/in bei der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 1. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr);  
**für die Verwendung als Referent/in im Vorbeugenden Brandschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige des Vorbeugenden Brandschutzes (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 3. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr).“
21. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6. lautet der letzte Absatz:  
**„für die Verwendung in den Bibliotheken:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Fachdienst in Öffentlichen Bibliotheken;“

22. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6. wird dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:  
**„für die Verwendung als Referent/in im Katastrophen-/Zivilschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz gemäß § 8 (1) Pkt. III. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr).“
23. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 7. lautet die Bestimmung über das Anstellungserfordernis:  
**„Anstellungserfordernis:** abgeschlossene Ausbildung für Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG nach den Bestimmungen der LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen und Gutachtern in der Agentur und in den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß dem LMSVG), BGBl. II Nr. 275/2008 idF. BGBl. II Nr. 322/2009 oder erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Aufsichtsorgane zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Juli 1983, BGBl. Nr. 397.“
24. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. lautet der erste Absatz:  
**„für die Funktion als Betriebsleiter/in oder Betriebsleiter/in-Stellvertreter/in der Desinfektionsanstalt:**  
 an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistentin gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 80/2013, und Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von PKW (Führerschein für die Klasse B) sowie eine mindestens fünfjährige Verwendung im Desinfektionsdienst;“
25. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. lautet der letzte Absatz:  
**„für die Verwendung in den Bibliotheken:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Fachdienst in Öffentlichen Bibliotheken;“
26. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. wird dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:  
**„für die Verwendung als Referent/in im Katastrophen-/Zivilschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz gemäß § 8 (1) Pkt. III. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr).“
27. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über das Anstellungserfordernis durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Absatz angefügt:  
**„für die Verwendung in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses eine abgeschlossene Ausbildung als Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin oder in einem verwandten Beruf;“



28. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über das Definitivstellungserfordernis durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Absätze angefügt:

**„für die Verwendung als Techniker/in bei der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe c) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 2. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr);

**für die Verwendung als Techniker/in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:** zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung gemäß § 8 (1) Pkt. IV. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr).“

29. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über die Funktionsbezeichnung durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin“.

30. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III lautet die Z. 4.:

#### **„4. Labor-/Röntgendienst**

**Anstellungserfordernis:** an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses entsprechend der Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufes Laborassistent oder Röntgenassistent gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 80/2013.

**Funktionsbezeichnung:** Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG jeweils normierte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.“

31. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 5. wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006.“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 185/2013.“ ersetzt.

32. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 1. lautet das Anstellungserfordernis für die Verwendung als Präsidialfahrer: „das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt durch den Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von Personenkraftwagen (Führerschein für die Klasse B) und eine mindestens 3-jährige Fahrpraxis“.

33. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 1. lautet der letzte Absatz:

**„Definitivstellungserfordernis** (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren als Seniorenbetreuer/in in Verwendung): Prüfung für den mittleren Dienst D.“

34. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 2. wird bei der Bestimmung über das Anstellungserfordernis für die Verwendung als PflegehelferIn die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006;“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 185/2013;“ ersetzt.



35. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 2. wird bei der Bestimmung über das Anstellungserfordernis für die Verwendung als Medizinische(r) MasseurIn oder HeilmasseurIn die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006.“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 80/2013.“ ersetzt.

36. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III lautet die Z. 3.:

**„3. Desinfektionsdienst**

**Anstellungserfordernis:** das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt durch die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistent gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 80/2013; überdies ist der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von PKW (Führerschein für die Klasse B) erforderlich.

**Funktionsbezeichnung:** Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG hierfür normierte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.“

37. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K lauten die Abschnitte I und II:

**„ABSCHNITT I  
Zuweisung von Dienstposten zur  
Verwendungsgruppe K**

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind für Tätigkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzusehen, deren Verrichtung eine Ausbildung zur/zum Kindergärtnerin/Kindergärtner bzw. Erzieherin/Erzieher an Horten erfordern.

**ABSCHNITT II  
Besondere Anstellungserfordernisse**

Hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Steiermärkisches Anstellungserfordernissetz 2008 –StAEG), LGBl. Nr. 105/2008.“

38. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe KB lauten die Abschnitte I und II:

**„ABSCHNITT I  
Zuweisung von Dienstposten zur  
Verwendungsgruppe KB**

Dienstposten der Verwendungsgruppe KB sind für Betreuungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzusehen, deren Verrichtung unter Anleitung zu erfolgen hat und eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer erfordert.

**ABSCHNITT II  
Besondere Anstellungserfordernisse**

Abgeschlossener Ausbildungslehrgang zur Kinderbetreuerin und Tagesmutter/zum Kinderbetreuer und Tagesvater gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – StKBBG, LGBl. Nr. 22/2000, in Verbindung mit der Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010, LGBl. Nr. 54/2010 oder der Verordnung der Steiermärkischen

Landesregierung vom 15. Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl. Nr. 37/2000.“

39. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe S, lautet der Abschnitt II:

**„ABSCHNITT II  
Besondere Anstellungserfordernisse**

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist der Erwerb des für den Fachhochschul-Masterstudiengang oder für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Sozialarbeit“ vorgesehenen akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Fachhochschul-Master- bzw. Bachelorstudienganges „Sozialarbeit“ wird ersetzt durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.“

40. In der Anlage 3 zur Dienstzweigeverordnung werden dem Absatz 11 folgende Absätze angefügt:

„(12) Überleitung in die Beamtengruppe „Labor-/Röntgendienst“

Beamte der Verwendungsgruppe C, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe „Medizinisch-technischer Fachdienst“ angehören, werden der Beamtengruppe „Labor-/Röntgendienst“ zugewiesen.

(13) Überleitung in die Beamtengruppe „Desinfektionsdienst“

Beamte der Verwendungsgruppe D, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe „Sanitätshilfsdienst“ angehören, werden der Beamtengruppe „Desinfektionsdienst“ zugewiesen.“

**Artikel II**

In-Kraft-Tretens – Bestimmung

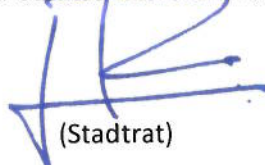
Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Sachbearbeiterin: 

Der Abteilungsvorstand:



Der Stadtsenatsreferent:

  
(Stadtrat)

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am 22.12.2014 seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am .....

Der Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....